



**Es ist bald Ostern-  
vorgezogener  
Redaktionsschluss  
am Montag, 6. April**

*Du Gott bist mein Schirm und mein  
Schild; ich hoffe auf dein Wort.*

Psalm 119, 114



**Impuls auf Seite 2**

**Mönsheimer Morgenohr**

**MÖMO**



**Menschen achten  
aufeinander.**

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden  
Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk  
Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.



## Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen

Liebe Mönsheimerinnen, liebe Mönsheimer, mittlerweile dauern die Ausgangsbeschränkungen schon zwei Wochen an. Wir werden uns kaum daran gewöhnen können, müssen es aber unter allen Umständen akzeptieren und respektieren. Es ist erfreulich, dass sich die weit überwiegende Bevölkerung daran hält und so mithilft, dass wir diese Krisensituation gut und ohne unnötige Verzögerungen überstehen. Es dauert auch so lange genug.

Leider werden aber trotzdem immer noch insbesondere Jugendliche beobachtet, die in größeren Gruppen zusammen sind. Das ist dumm und rücksichtslos.

Rücksichtslos vor allem denjenigen Mitmenschen gegenüber, die zu den Risikogruppen zählen, also älteren Frauen und Männern, Menschen mit Vorerkrankungen oder solchen mit chronischen Beschwerden.

Diesem Treiben muss deshalb unter allen Umständen Einhalt geboten werden. Wir haben das Polizeirevier Mühlacker bereits in Kenntnis gesetzt und gebeten, mehr Streife bei uns zu fahren. Das wurde zugesagt.

Gleichzeitig bittet die Polizei darum, es gleich zu melden, wenn solche Gruppen beobachtet werden. Diese Bitte gebe ich an Sie weiter. Tagsüber ist der Polizeiposten Heimsheim unter der Nummer 07033 31457 erreichbar. Abends und an den Wochenenden die Polizei in Mühlacker unter der Nummer 07041 96930 (bitte verwenden Sie nicht die Notrufnummern!)

Wir befinden uns in einer Situation, in der jeder Einzelne und jede von uns mithelfen MUSS. Nur so ist diese Krise zu überwinden. Bitte überzeugen Sie auch diejenigen, die das offensichtlich immer noch nicht begriffen haben!

Vielen Dank und bleiben Sie gesund!

Ihr  
Thomas Fritsch

## Impuls zur Woche



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Sonne scheint, überall draußen ist Frühling, alles fängt an zu blühen. Wunderbar ist es, das zu erleben. Die Menschen zieht es nach draußen. Nach der Winterzeit sind endlich wieder Spaziergänge und Sportaktivitäten im Freien möglich. Und es locken auch schon die ersten Gartenfeste, der Schwätz mit den Nachbarn, gemeinsame Unternehmungen mit Freunden.

Doch die Realität sieht im Moment ganz anders aus. Beim Bäcker zuerst der vorsichtige Blick in den Laden, ob schon zwei drin sind und ich lieber draußen warte. Überall gilt als oberstes Gebot: Abstand halten, schnell wieder die Hände waschen, nur von weitem zuwinken. Ein komisches Gefühl beschleicht die Menschen, das Coronavirus lauert überall, fast meint man es zu spüren oder gar sehen zu können.

Es gibt viele und wichtige Probleme zu lösen, wenn das öffentliche Leben eingeschränkt ist. Kinder zuhause zu beschäftigen, wenn weder Schule noch Kindi Betätigungsmöglichkeiten bieten, ist kein Spaß. Auch wenn Mütter und Väter ihnen genau diesen Spaß bieten müssen neben der Hausarbeit und dem Homeoffice. Nicht zu schweigen von denen, die im Moment nicht mehr arbeiten dürfen und auch nicht wissen, wie das alles werden soll. Zum Glück gibt es in diesen Zeiten aber auch die andere Erfahrung. Da sind nicht nur die vielen Spaziergänger, nur zu zweit natürlich, die unterwegs sind. Mütter und auch auffallend viele Väter radeln mit den Kleinen um den Block. Zuhause bleiben müssen bedeutet trotz allem auch erfreulich mehr Zeit für die Familie. Unzählige Aktionen entstehen, wie ich einem anderen Menschen aus der Ferne eine Freude machen kann. Hilfsangebote für die, die nicht mehr raus können. Und die technischen Möglichkeiten des Internets werden plötzlich überall in guter Weise genutzt. Ich hätte nicht gedacht, dass ich einmal vor dem Bildschirm sitze zu einer Besprechung oder dem Austausch mit den Kindern. Es ist gut und wichtig, was da in dieser schwierigen Zeit gerade entsteht.

Zum Symbol der ganzen Coronakrise ist die Schutzmaske gewor-

den, die bei vielen das Gesicht verdeckt. Sogar eine Nähanleitung dafür findet sich in der Zeitung. Wie finde ich Schutz vor Ansteckung, aber auch: Wie schützen wir die Wirtschaft, unsere Gesellschaft, das ganze Zusammenleben?

Vom Rettungsschirm ist oft die Rede und dazu passt auch das neue Plakat dieser Woche. Ein einfacher Regenschirm wird sicher nicht ausreichen die Probleme zu lösen. Aber viele einzelne Ideen, Aktionen, Alltagshilfen, können in der Summe durchaus etwas bewirken. Was vielen Menschen dabei Halt gibt, sind mutmachende Bibelworte, Hoffnungssätze wie dieser einprägsame Vers aus Psalm 119: *Du bist mein Schirm und Schild, ich hoffe auf dein Wort.*

Mögen Sie aufmunternde Worte hören von netten Menschen und vor allem Gottes Kraft spüren, möge er uns beschirmen. Es grüßt Ihr Daniel Haffner

### **Gebetsvorschlag von Johannes Hartl**

*(veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Gebetshauses in Augsburg)*

*Herr, wir bringen Dir alle Erkrankten und bitten um Trost und Heilung.*

*Sei den Leidenden nahe, besonders den Sterbenden.*

*Bitte tröste jene, die jetzt trauern.*

*Schenke den Ärzten und Forschern Weisheit und Energie.*

*Allen Krankenschwestern und Pflegern Kraft in dieser extremen Belastung.*

*Den Politikern und Mitarbeitern der Gesundheitsämter Besonnenheit.*

*Wir beten für alle, die in Panik sind. Alle, die von Angst überwältigt sind.*

*Um Frieden inmitten des Sturms, um klare Sicht.*

*Wir beten für alle, die großen materiellen Schaden haben oder befürchten.*

*Guter Gott, wir bringen Dir alle, die in Quarantäne sein müssen, sich einsam fühlen, niemanden umarmen können.*

*Berühre Du Herzen mit Deiner Sanftheit.*

*Und ja, wir beten, dass diese Epidemie abschwilt,*

*dass die Zahlen zurückgehen, dass Normalität wieder einkehren kann.*

*Mach uns dankbar für jeden Tag in Gesundheit.*

*Lass uns nie vergessen, dass das Leben ein Geschenk ist.*

*Dass wir irgendwann sterben werden und nicht alles kontrollieren können.*

*Dass Du allein ewig bist.*

*Dass im Leben so vieles unwichtig ist, was oft so laut daherkommt.*

*Mach uns dankbar für so vieles, was wir ohne Krisenzeiten so schnell übersehen.*

*Wir vertrauen Dir.*

*Danke!*

*Amen.*

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Mönshheim. **Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen** ist Bürgermeister Thomas Fritsch, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

**Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG

Internet: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Vertrieb:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263

Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de),

Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsbeauftragte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für

diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastrukturlage angepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist,

# ÖFFNUNGSZEITEN UND TELEFONNUMMERN ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

## ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Montag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## GEMEINDEVERWALTUNG

E-Mail: rathaus@moensheim.de

**Telefonzentrale** 9253-0  
Frau Freiberg Fax 9253-10

### Bürgermeister

Herr Fritsch 9253-15

### Vorzimmer, Amtsblatt, Vermietungen

#### Alte Kelter und Festhalle

Frau May 9253-22

#### Geburten, Heiraten, Sterbefälle,

#### Sozial- und Rentenangelegenheiten,

#### Friedhofswesen

Frau Freiberg 9253-11

#### Einwohnermeldeamt, Pässe

Frau Hahn 9253-12

#### Bauamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt,

#### Personalwesen, Gutachterausschuss

Herr Arnold 9253-13

#### Gemeindekämmerei, Steueramt,

#### Vermietungen Sporthalle

Herr Scheytt 9253-20

#### Gemeindekasse, Verbrauchsabrechnungen,

#### Verwaltung Gemeindegrundstücke,

#### Wohnbauförderung

Frau Gille 9253-23

#### Soziales Netzwerk der Gemeinde Mönsheim

Mo. 10 – 12 Uhr + 14 – 16 Uhr

Mi., Do., Fr. 10 – 12 Uhr

Telefon: 07044 9253-14

#### Ordnungsamt

Dirk Albrecht 0159 04237136

#### Alte Kelter

**Freibad** 9253-27

#### Bademeister

907471

#### Fax

907469

#### Grund- und Hauptschule Appenberg

Sekretariat Frau Eder 5454

Fax 914680

Hausmeister Herr Hecker-Fritz 914682

#### Kindergärten

Grenzbachstraße 7744

Baumstraße 914710

Wassermeister 9039517\*

\*(Weiterleitung auf Mobilfunk)

#### Kläranlage Grenzbach

Herr Ludwig (vor Ort) 8558 od.

0160 96997346

Herr Bachmaier 0711 28946552 u.

0173 7275913

#### Appenbergsporthalle

Hausmeister Herr Christiansen 5335

#### Bauhof Heckengäu

75449 Wurmberg, Öschelbronner Str. 64

Telefon 07044 903194

Fax 07044 9039516

E-Mail: info@zvvh.de

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

<b>Euronotruf-Nummer</b>	<b>112</b>
Integrierte Leitstelle	07231 12940
Feuerwehrhaus	2332573
Feuerwehrkommandant H. Oliver Pfrommer	
<b>Polizei-Notruf</b>	<b>110</b>
71296 Heimsheim, Marktplatz 2	07033 31457
Polizeirevier Mühlacker,	
Enzstraße 22	07041 9693-0

## Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsleitstelle Pforzheim-Enzkreis e.V.

### Krankentransport und

### Unfallrettung

**19222**

### Diakoniestation Heckengäu

**8686**

#### Büro Wimsheim

Fax 8174

#### Forstamt

Herr Schiz 07233 942246

**Schornteinfegermeister** 07044 9168655

Herr Mumm Fax 07044 9168657

### Straßendienst (außerorts)

Straßenmeisterei Maulbronn 07043 951940

### Tierheime

Böblingen 07031 25010

Pforzheim 07231 154133

### Haus Heckengäu

Altenpflegeheim Heimsheim 07033 5391-0

### EnBW (bei Stromstörungen)

Regionalzentrum Nordbaden

Störungsstelle 0800 3629477

Service-Hotline 0800 9999966

### Kirchen

Telefonnummern finden Sie unter:

„Kirchliche Nachrichten“

## ÖFFNUNGSZEITEN

### LANDRATSAMT ENZKREIS

Montag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung 07231 30890

## Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 14424-0, Fax: 07231 14424-14

Mobiler Dienst und Essen auf Rädern

### Jugendamt Enzkreis

Frau Bickel 07231 3081784

Nadine.Bickel@enzkreis.de

### Beratungsstelle für Eltern,

### Kinder und Jugendliche in Pforzheim

Telefon 07231 30870

Bietet kostenfreie und vertrauliche Beratung

und Therapie bei Fragen und Problemen. In Kri-

sensituationen können Sie sofort einen Termin

erhalten.

### Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstraße 96, 75417 Mühlacker

Telefon 07041 8184711

info@tagesmuetter-enztal.de

### Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Verschiedene Selbsthilfegruppen für Alkohol-

krankte und deren Angehörige

Do. 19.00 Uhr im Haus der Begegnung/Leonberg

Telefon 07033 31583 oder 07152 25696

Fax 07033 31881

### Psychosoziale Beratungs- und Behandlungs-

### stelle für Alkohol- und Medikamentenproble-

### me, bwlv Baden-Württembergischer Landes-

### verband für Prävention und Rehabilitation

### gGmbH

Luisenstraße 54 – 56, 75172 Pforzheim

Telefon 07231 139408-0

Fax 07231 139408-99

Sprechstunde Mo. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

### Wohnberatungsstelle für ältere und

### behinderte Menschen, Kreissenienrat e.V.

Ebersteinstraße 25, 75177 Pforzheim

Telefon 07231 357717

Fax 07231 357708

### Telefonseelsorge Nordschwarzwald

Telefon 0800 1110111

### KISTE

Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch

und suchtkranken Eltern und mit Gewalterfahrung

Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim

Telefon 07231 30870

### Sterneninsel e.V.

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

für Pforzheim und Enzkreis

Wittelsbacherstraße 18, 75177 Pforzheim

Fon: 07231 8001008, mail@sterneninsel.com

www.sterneninsel.com

## VERSICHERUNGSANSTALT

### Deutsche Rentenversicherung

Freiburger Straße 7, 75179 Pforzheim

Telefon 07231 9314-20

Fax 07231 9314-60

aussenstelle.pforzheim@drv-bw.de

Mo., Di., Mi. 8.00 – 12.00 und

13.00 – 16.00 Uhr

Do. 8.00 – 12.00 und

13.00 – 18.00 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Deutsche Rentenversicherung

Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker

Terminvereinbarung unter:

Telefon 07231 931420

dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebeite, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

## § 3a

### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

## § 4

### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalsalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden,

eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

#### § 5 (aufgehoben)

#### § 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen

werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7

#### Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

#### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

#### § 11

#### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erlor

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

*1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))*

## Amtliches



### Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 - 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per Mail unter [sozial.netz@moensheim.de](mailto:sozial.netz@moensheim.de) erreichbar.

#### Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt. Gerne beraten wir Sie telefonisch.

#### Wir möchten, dass Sie gesund bleiben!

Gerade die Senioren gehören laut weltweiter Statistik zu den besonders gefährdeten Menschen.

Deshalb möchte das Soziale Netzwerk Mönsheim dazu beitragen, im Rahmen unserer Möglichkeiten Ihre Gesundheit zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen des Sozialen Netzwerkes abgesagt.

Bitte melden Sie sich wenn Sie Unterstützung brauchen!

#### Einkauf - Bringdienst

Um Sie zu schützen kann die Einkaufsfahrt in der gewohnten Form nicht stattfinden!!!

Wenn Sie etwas benötigen melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich wenn Sie zu der gefährdeten Personengruppe gehören!

## Mönsheimer Morgenohr – MÖMO - Menschen achten aufeinander.

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen möchten wir die Aktion Mönsheimer Morgenohr MÖMO ins Leben rufen.

Im Projekt MÖMO rufen Mönsheimer nun jeden Morgen bei einem alleine lebenden Menschen an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Am besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B, Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim. Danke an die vielen Mönsheimer die diese Aktion unterstützen, es tut gut wie viel hilfsbereite Menschen es in Mönsheim gibt!

**Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönsheim, jetzt mehr denn je!**

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

**Vielen Dank an den Sportverein, verschiedene kirchliche Gruppen, Bürger von Mönsheim die sich spontan gemeldet haben und der Firma Porsche die alle ihre Unterstützung angeboten haben.**

**Das macht Mut!**

*„Gesundheit bekommt man nicht im Handel sondern durch den Lebenswandel“ dieser Spruch von Sebastian Kneipp ist heute aktueller denn je und Sebastian Kneipp hatte von Corona noch nichts gewusst. Bitte halten Sie sich an die Empfehlungen und melden Sie sich wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.*

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.



Urlaub ohne Koffer 2018! Wer weiß noch was auf den Fotos war, welches Motto hatte die Freizeit?



Fußballmannschaft des UoKs

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

**[www.lokalmatador.de/e-paper](http://www.lokalmatador.de/e-paper)**



## Abfall aktuell

### Ab Donnerstag, 2. April sind einige Recyclinghöfe im Enzkreis wieder für die Kundschaft geöffnet

Ab Donnerstag, 2. April, sind die Recyclinghöfe in Königsbach, Lomersheim und Wurmberg im Wechsel mit Straubenhardt und Neulingen wieder geöffnet. Alle anderen Recyclinghöfe des Enzkreises bleiben vorerst geschlossen. Die Deponie Hamberg in Maulbronn ist täglich offen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft empfohlen, die bestehenden, bekannten und gut funktionierenden Entsorgungswege weiterhin sicherzustellen und soweit als möglich zu erhalten. Verbindliche Angaben zu den Öffnungszeiten sind derzeit nicht planbar. Die tagesaktuellen Öffnungszeiten sind auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) zu finden.

Zum Schutz der Kundschaft und der Mitarbeiter werden nur drei Anlieferer gleichzeitig auf die Höfe gelassen. Das Landratsamt bittet dringend darum, die erforderlichen Abstände zu den Menschen auf den Recyclinghöfen einzuhalten. Aufgrund der begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Um diese so gering wie möglich zu halten, sollten nur Abfälle angeliefert werden, wenn dies zwingend notwendig ist, weil es zum Beispiel zu Hause keinen Platz für eine kurzfristige Zwischenlagerung gibt.

Wer sich krank fühlt, Husten, Schnupfen oder gar Fieber hat, sollte keinesfalls auf den Recyclinghof kommen, sondern am besten zu Hause bleiben und seine Abfälle zu einem späteren Zeitpunkt entsorgen.

## Kindergärten



### Naturkindergarten Mönsheim

#### Die Waldwichtel matschen und erforschen

Der März war sehr durchwachsen und stürmisch. Und dennoch genossen wir matschige Expeditionen durch den Wald. Wir erforschten das Bodenleben mit den verschiedenen Würmern, Tausendfüßlern, Käfern und Asseln und staunten nicht schlecht, dass der Paulinensee wenig Wasser verzeihete. Wir konnten sogar Traktorspuren auf dem Seegrund entdecken. Einige Bäume wurden gefällt und heraus transportiert.



Aus Matsch formten wir Kugeln und „pflanzten“ kleine Pflänzchen ein, um spontan hübsche Geschenke für unsere Eltern herzustellen. Lustig wurde es, als wir versuchten, mit unseren Matschschuhen zu laufen. Dabei mussten wir unser Gleichgewicht halten, denn die Matschbollen verschoben sich immer wieder und fielen irgendwann ab. Das war eine sehr wackelige Angelegenheit.

Doch niemand ahnte, dass die Zeiten noch stürmischer werden würden und wir nun auf Grund vom Corona Virus vorübergehend den Kindergarten schließen mussten. Wir freuen wir uns, wenn der Kindergartenbetrieb wieder losgeht und wir unseren Kindi-Platz und unser Waldstück wieder mit Leben füllen können.

Es grüßen die Kinder des Mönsheimer Waldkindergartens "Waldwichtel!"

## Schulen



## Gemeinschaftsschule Heckengäu



## Aus anderen Ämtern

## Enzkreis

**Corona-Virus: Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg gut angelaufen**

Das Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg, das am Mittwochmorgen seinen Betrieb aufgenommen hat, ist gut gestartet. Das berichtet Miriam Mayer, Leiterin des Amtes für technische Dienste beim Landratsamt Enzkreis; bei ihr liefen in den vergangenen Tagen alle Fäden in Sachen „Aufbau Drive-In“ zusammen. „Die ersten Testungen von Personen auf den neuartigen Corona-Virus verliefen reibungslos, auch die technische Infrastruktur hat auf Anhieb funktioniert“, freut sie sich und dankt allen Beteiligten für ihre zügige Arbeit.

In dem neuen Testzentrum – eine ähnliche, ebenfalls gut frequentierte Ambulanz gibt es am Helios-Klinikum in Pforzheim – wird ab sofort montags bis samstags von 10 bis 18 Uhr ausschließlich nach Terminvergabe durch das Gesundheitsamt gearbeitet. Am ersten Betriebstag konnten im Drive-In bereits mehr als 50 Personen getestet werden.

„Die Testungen finden im Außenbereich direkt am Auto statt, die Betroffenen betreten das Gebäude nicht“, ergänzt Mayer. Dessen Eingangsbereich – in dem sich ausschließlich medizinisches Personal aufhalte, um die entnommenen Proben für das Labor versandfertig zu machen – sei und bleibe strikt von der Schulleitung

und -verwaltung getrennt; diese seien in einem separaten Flügel untergebracht.

Wer Fragen speziell zur Testung oder allgemein zum Thema Corona hat, kann sich per Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) wenden. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).



Die Testung auf den neuartigen Corona-Virus findet beim Drive-In-Zentrum auf dem Buckenberg direkt am Auto statt. (enz)



Im Eingangsbereich des Gebäudes am Lerncampus Buckenberg hält sich ausschließlich medizinisches Personal auf. (enz)

**Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Hinweise auf Hilfeangebote**

Meldungen aus China bestätigen, was Fachberatungsstellen und Gleichstellungsbeauftragte auch in Deutschland befürchten: In der aktuellen Krisensituation und bei den starken Einschränkungen im öffentlichen Leben steigt die Gefahr für Frauen und Kinder, häusliche und sexualisierte Gewalt zu erfahren. Das eigene Zuhause ist oft kein sicherer Ort. Verletzungen oder Unterstützungsbedarfe fallen weniger auf, wenn Betroffene z.B. nicht mehr in die Schule, zur Arbeit oder in den Sportverein gehen.

„Wir wollen für das Thema sensibilisieren und Betroffene und deren Bezugspersonen dazu ermutigen, sich Unterstützung bei häuslicher Gewalt oder sexualisierter Gewalt zu suchen“, so die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises, Susanne Brückner und Kinga Golomb, „niemand sollte mit der Gewalt alleine bleiben“. Fachberatungsstellen und andere Hilfseinrichtungen sind auch weiterhin zumindest telefonisch und online erreichbar und unterstützen im Einzelfall. Auch eine solidarische Nachbarschaft ist in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt hilfreich. Wichtig ist es, nicht wegzuschauen, und z.B. Betroffenen Unterstützung anzubieten oder sich selbst über Hilfsangebote zu informieren. Auch Unterstützungspersonen können sich Hilfe holen und beraten lassen, wenn sie unsicher sind, wie sie Betroffene unterstützen können.

In Pforzheim und dem Enzkreis stehen unterschiedliche Beratungs- und Hilfeangebote u.a. bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zur Verfügung, die auf den Internetseiten der Stadt Pforzheim und der des Enzkreises im Bereich Gleichstellung abrufbar sind.

Stadt Pforzheim: <https://www.pforzheim.de/buerger/rat-hilfe/soziale-themen/gleichstellung/themenfelder/sicherheit-und-gewaltfreiheit.html>

Enzkreis: <https://www.enzkreis.de/Gleichstellungsbeauftragte>  
Infomaterialien, auch in größeren Stückzahlen zur Auslage oder Weitergabe können per Email oder telefonisch über die Gleichstellungsbüros abgerufen werden.

Stadt Pforzheim: 07231/39-2548; [gleichstellung@pforzheim.de](mailto:gleichstellung@pforzheim.de)  
Enzkreis: 07231/308-9595; [gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de)  
Außerdem stehen bundesweite Hotlines zur Verfügung, an die sich Betroffene und deren Bezugspersonen kostenfrei und bei Bedarf auch anonym wenden können:

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:** 08000 116 016; [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de). Beratung rund um die Uhr, in 17 Sprachen, per Telefon, online und im Sofort-Chat. Im Zuge der Corona-Epidemie setzt das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ alles daran, das Beratungsangebot rund um die Uhr aufrechtzuerhalten.

**Hilfetelefon sexueller Missbrauch:** 0800-22 55 530; [www.nina-info.de/hilfetelefon.html](http://www.nina-info.de/hilfetelefon.html); Online-Beratung für Jugendliche: [www.nina-info.de/save-me-online](http://www.nina-info.de/save-me-online)

## Rente

### Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.

Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

*Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de).*

## Energie-Beratungszentrum



### Absage Aktionstag „Zukunft Heizung“ im EBZ / Kreishandwerkerschaft startet Expertentelefon zum Thema

Wie so viele Veranstaltungen und Aktionen musste auch der für Samstag, den 4. April geplante Aktionstag „Zukunft Heizung“ im lokalen Energie- und Bauberatungszentrum mittlerweile abgesagt werden. Aufgrund der Dringlichkeit dieses Themas führt die Kreishandwerkerschaft nun in Zusammenarbeit mit der Pforzheimer Zeitung eine Telefonaktion mit Experten rund ums Thema „Heizen“ durch.

Am **Samstag, den 4. April können in der Zeit von 10 – 13 Uhr** alle, die Fragen zur Technik, den gesetzlichen Vorgaben bzw. den vom Staat gebotenen Förderungen haben, sich unter folgenden Nummern Rat holen:

**Vorgaben beim Heizen mit Holz** – Helwig Mergl  
(Tel. 07231-933 420)

**Moderne Wärmepumpen** – Frank Bossert (Tel. 07231-933 421)

**Fördermittel - Geld vom Staat** – Manfred Volz  
(Tel. 07231-933 422)

**Strombasierte Heizsysteme** – Udo Mürle (Tel. 0173-93 143 51)  
Sollte man auf der gewählten Telefonnummer des gewünschten Experten nicht gleich durchkommen, kann man auch gerne einen anderen Experten anrufen. Alle Fachleute haben tagtäglich mit den Themen zu tun und können grundsätzlich auch themenübergreifend Auskunft geben.

Sollte der Ansturm größer wie erwartet sein, bleiben die Leitungen auch nach 13 Uhr noch offen. Ein Anruf kurz nach 13 Uhr kann sich also durchaus noch lohnen.

### Energiespar-Tipp April: so verbrauchen Computer, Fernseher, Smartphone und Co weniger Strom

**In vielen Haushalten fließt ein Großteil des Stromverbrauchs in den Bereich Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik. Gerade dieser Tage wird vermehrt im Home Office gearbeitet und sich virtuell mit den Liebsten ausgetauscht. Der Energiespar- oder Ruhemodus von technischen Geräten hilft, Energie und Kosten zu sparen.**

Der Energiesparmodus oder Bereitschaftszustand von Geräten eignet sich vor allem, wenn deren Nutzung kurz eingestellt wird, beispielsweise während der Arbeit am Computer, die durch den Gang in die Küche unterbrochen wird. Wie viel Energie mit dem Energiesparmodus eingespart wird, hängt vom jeweiligen Gerät ab und ist nicht vorgegeben. Fernseher haben zum Beispiel mehrere Energiespar-Stufen, über die die Helligkeit des TV-Geräts verringert werden kann. Bei Computern gibt es einschließlich Energiesparmodus und Ruhezustand insgesamt sechs verschiedene Modi mit unterschiedlichem Energieverbrauch.

#### Energiesparmodus oder Ruhezustand beim Computer?

Beide Einstellungen reduzieren den Stromverbrauch deutlich. Es gibt aber wesentliche Unterschiede:

- **Energiesparmodus:** Der Computer ist im Standby. Die aktuelle Sitzung wird vorübergehend im Arbeitsspeicher gespeichert und kann wieder schnell aufgerufen werden. Ein Teil der internen Elektronik wie die Festplatte ist abgeschaltet, der Prozessor läuft mit geringer Taktfrequenz. Die Leistung beträgt maximal 15 Watt.
- **Ruhezustand:** Hier speichert der Computer die aktuelle Sitzung auf der Festplatte. Nach der Reaktivierung kann es etwas länger dauern, bis die Sitzung wiederhergestellt ist. Im Vergleich zum Energiesparmodus wird jedoch nochmals deutlich mehr Energie eingespart, die Leistung beträgt maximal 10 Watt.

Stellen Sie also die Energieverwaltung bei Ihrem PC so ein, dass er nach spätestens 15 Minuten in den Ruhezustand wechselt! Die Verwendung eines Bildschirmschoners beim Computer ist keine Energiesparmaßnahme. Der Monitor und die Grafikkarte des PCs verbrauchen gerade bei bunten, bewegten Bildern sogar mehr Strom als bei der aktiven Arbeit mit einem Textverarbeitungsprogramm.

#### Energiesparmodus beim Fernseher

Viele Fernseher besitzen einen Eco-Modus, der auf Knopfdruck rund 50 Prozent Energie einspart. Dadurch reduziert sich jedoch die Bildhelligkeit und manchmal ist kaum noch etwas zu erkennen. Deshalb ist es sinnvoll, beim Fernseher die verschiedenen Energiespar-Stufen auszuprobieren. Bei Tageslicht muss der Fernseher in der Regel etwas heller sein, abends kann eine höhere Energiespar-Stufe gewählt werden.

Sind PC oder Fernseher gerade ungenutzt, sollten die Geräte komplett ausgeschaltet werden. Viele Geräte befinden sich jedoch nach dem Ausschalten noch im Standby-Modus, das Netzteil liefert noch Spannung. Dann verbraucht das Gerät immer noch etwa zehn Prozent der Strommenge, die es im normalen Betrieb benötigt.

#### Energie sparen beim Smartphone

Liegt der Akkustand beim Smartphone unter 15 oder 20 Prozent, aktivieren viele Geräte automatisch den Energiesparmodus. WLAN, Bluetooth, GPS und andere Verbindungen werden getrennt und das Smartphone verringert die CPU-Leistung. Bei einigen Herstellern kann der Energiesparmodus auch individuell eingerichtet und zum Beispiel festgelegt werden, ab wie viel Pro-

zent der Energiesparmodus einsetzen soll. Mit dem Energiesparmodus wird die Akkulaufzeit deutlich erhöht. Energie einsparen lässt sich außerdem:

- Durch eine verringerte Display-Helligkeit, vor allem, wenn das Handy gerade nicht genutzt wird.
- Wenn GPS und WLAN nur dann eingeschaltet sind, wenn sie wirklich benötigt werden. Sonst sucht das Smartphone im Hintergrund ständig nach verfügbaren WLAN-Netzen und verortet den Standort.
- Indem keine Spiele gespielt oder Videos geschaut werden, da diese besonders den Akku belasten.

**Kostengünstig und effizient: die Steckerleiste mit Kippschalter**  
Generell empfiehlt es sich, die Stromzufuhr von technischen Geräten wie Fernseher, Rechner und Nebengeräten wie Scanner, Drucker, Audio-Boxen und Co nach der Nutzung mithilfe einer schaltbaren Mehrfach-Steckerleiste zu unterbrechen. Die Anschaffungskosten einer solchen betragen nur wenige Euro, die schnell durch die Energieeinsparung abgegolten sind.

Bei Fragen zum Energiesparen helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und das Energie- und Bauberatungszentrum Pforzeim/Enzkreis, ihre lokale Energieagentur, weiter. Derzeit findet lediglich die telefonische Energieberatung statt unter 07231- 3971 3600.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Wochenenddienst

**In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.**

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

**Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?**

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

**Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:**

**Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag**

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

**an Wochenenden**

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

**an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.**

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

**Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:**

**Mittwoch** 15.00 - 20.00 Uhr

**Freitag** 16.00 - 20.00 Uhr

**Samstag** 08.00 - 20.00 Uhr

**Sonntag** 08.00 - 20.00 Uhr

**Helios Klinikum Pforzheim**

Kanzler Str. 2-6

75175 Pforzheim

**So und an Feiertagen**

**8 – 24 Uhr**

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

### Apothekennotdienst

**Samstag, 4. April 2020**

Moritz Apotheke Pforzheim, Museumstraße 4

Telefon 07231 - 5 89 80 71

**Sonntag, 5. April 2020**

Central-Apotheke Pforzheim, Westliche 32

Telefon 07231 - 10 60 64

## Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise zum sogenannten Enkeltrick. Eine hochkriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es nun als neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige, alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona-Infizierte-Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen – anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben - und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig – auch nach Erhalt des Geldes – nicht geliefert. Informationen zum VdK Ortsverband Mönshheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten sie bei:

Hans Kuhnle 1. Vorsitzender

## Klinikverbund Südwest

**Landräte suchen Hilfe für die Helfer – Gemeinsam gegen Corona**

**Landkreise und Klinikverbund Südwest rufen medizinisches und pflegerisches Fachpersonal zur Unterstützung auf.**

Im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus laufen die Kliniken im Klinikverbund Südwest unter Vollast. In allen Fachabteilungen wappnet man sich für die steigende Zahl an schwer- und schwerstkranken Corona-Patienten. Gemeinsam rufen nun die beiden Trägerlandkreise Böblingen und Calw mit dem Klinikverbund Südwest zur Unterstützung in den Kliniken auf. Da erwartungsgemäß als erstes die Beatmungskapazitäten an ihre Grenzen kommen, werden ganz besonders Pflegekräfte und Ärzte/innen mit Intensivfahrung benötigt. Gesucht werden aber auch alle anderen potentiellen Unterstützer/innen, wie z. B. Mitglieder des Rettungsdienstes, Sanitäter, Pflegekräfte oder Ärzte, die momentan außer Dienst oder in Rente sind, Studierende der Medizin, Medizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenten, pharmazeutische Fachkräfte und und und - kurz: alle Personen, die bereits Erfahrung in der medizinischen und/oder pflegerischen Versorgung von Patienten sammeln konnten und bereit sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken tatkräftig vor Ort zu unterstützen.

Roland Bernhard, Landrat des Kreises Böblingen, ist sicher: „Nur, wenn wir alle zusammen an einem Strang ziehen, können wir die Ausbreitung des Coronavirus bekämpfen und alle Covid-19-Erkrankten nach besten Mitteln versorgen. Dabei kommt es auf jede einzelne Hand an, die helfen kann und im gemeinsamen Kampf gegen das Virus mit anpackt.“ Auch der Calwer Landrat Helmut Riegger ruft eindringlich zur Solidarität auf: „Wir erfahren in allen Winkeln der Landkreise bereits sehr viel Hilfsbereitschaft und Engagement, um dem Virus die Stirn zu bieten. Wir bauen nun auch auf die tatkräftige fachliche Unterstützung von medizinisch oder pflegerisch erfahrenen Personen, die den Beschäftigten des Klinikverbund Südwest unter die Arme greifen können. Gemeinsam können wir die Krise bewältigen.“

Für alle, die Hilfe und Unterstützung leisten können, hat der Klinikverbund Südwest eine Telefonhotline sowie ein E-Mail-Postfach eingerichtet. Interessierte können sich mit Namen, Kontaktmöglichkeit, fachlicher Qualifikation und dem Wunsch

des Einsatzortes und -umfangs unter der Telefonnummer 07031 98-11000 (werktags zwischen 8 und 15 Uhr) oder per Mail an [gemeinsam@klinikverbund-suedwest.de](mailto:gemeinsam@klinikverbund-suedwest.de) an den Klinikverbund Südwest wenden. Auch auf der Website [www.klinikverbund-suedwest.de](http://www.klinikverbund-suedwest.de) können Hilfsangebote ganz einfach in ein Kontaktformular eingegeben werden.

**Sie haben durch Ihre Ausbildung oder berufliche Qualifikation bereits Erfahrung in der medizinischen bzw. pflegerischen Versorgung von Patienten gesammelt? Und Sie möchten uns in diesen anspruchsvollen Zeiten Beistand leisten? Dann sind Sie genau die Verstärkung, die wir brauchen.**

**Helfen Sie uns, die Corona-Krise gemeinsam zu bewältigen - kontaktieren Sie uns!**

**Kontakt:**

**Tel.: 07031 98-11000 (werktags zwischen 8 und 15 Uhr)**

**Mail: [gemeinsam@klinikverbund-suedwest.de](mailto:gemeinsam@klinikverbund-suedwest.de)**

#### **Telefonisches Beratungsangebot der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Leonberg**

Das Team der Frauenklinik am Krankenhaus Leonberg bietet ab dem 1. April eine telefonische Beratung für Frauen an.

Da die persönlichen Sprechstunden in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie entfallen müssen, hat das Team der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Leonberg ihr Angebot erweitert und bietet ab dem 1. April 2020 werktags eine Telefonsprechstunde für Frauen an. Schwangere oder Frauen mit gynäkologischen Beschwerden, die momentan nicht in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen können oder auch ihren Frauenarzt nicht erreichen, können dem Team der Frauenklinik ihre Fragen am Telefon stellen.

Das Team der Frauenklinik steht ab 1. April immer Montag bis Freitag zwischen 8 und 14 Uhr unter der Telefonnummer 07152 202-66477 zur Verfügung.



#### **Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.**

##### **Wir sind weiterhin für Sie da!**

Auch wenn wir Sie zurzeit nicht persönlich begleiten können – telefonisch stehen wir Ihnen gerne zur Sterbe- und Trauerbegleitung zur Verfügung.

Tel.: 07041 – 8 15 36 89